

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Für eine moderne Regulierung von Mobilitätsdaten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die digitale Verfügbarkeit von Reise- und Verkehrsinfrastrukturdaten ist essenziell für moderne Mobilitätsangebote und die (Weiter-)Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle in Deutschland. Auskunftsmöglichkeiten, die in Echtzeit und über möglichst alle Verkehrsträger und Dienstleister hinweg Verfügbarkeitsdaten integrieren, ermöglichen nahtlose und multimodale Mobilität für alle Nutzerinnen und Nutzer. Eine vereinheitlichte Struktur der Datenerhebung und ihrer Weitergabe wirkt sich damit positiv auf die Möglichkeiten zur individuellen Mobilität aus.

Nach Konsultation der Interessenvertreter zum Mobilitätsdatengesetz im März 2023 durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) liegt ein Eckpunkt Papier der Bundesregierung seit Juli 2023 vor (vgl.: https://bmdv.bund.de/DE/Themen/Digitales/Digitale-Gesellschaft/Eckpunkte-Mobilitaetsdatengesetz/eckpunkte-mobilitaetsdatengesetz_node.html). Demnach sollen Mobilitätsdaten in Echtzeit und per „Open Data“-Pflicht in einem nationalen Zugangspunkt durch die Anbieter bereitgestellt werden. Die sollen „offen ohne Registrierung zugänglich und grundsätzlich kostenlos [...] bereitgestellt werden“. Der Bund nimmt in Zusammenarbeit mit den Ländern eine koordinierende Rolle als „Datenkoordinator“ ein und stellt die Daten öffentlich zur Verfügung. Sie sollen dann unter der CC-Gemeinfreigabelizenz allgemein weiterverwendet werden können.

Der vom BMDV bis Ende 2023 angekündigte Referentenentwurf zum Mobilitätsdatengesetz liegt immer noch nicht vor. Absichtserklärungen der Bundesregierung sind bisher vage formuliert. Planungssicherheit besteht nicht.

Die Vorschläge der Bundesregierung aus dem Eckpunkt Papier sind unter Berücksichtigung marktwirtschaftlicher Risiken, datenschutzrelevanten und anderen rechtlichen Fragestellungen sowie mit Blick auf den konkreten Nutzen abzuwägen. Experten kritisieren insbesondere die Auswirkungen einer generellen „Open Data“-Pflicht und hinterfragen die Bereitstellungspflichten unter Aspekten des Wettbewerbs, wenn Offenlegungspflichten für schützenswerte Daten im marktwirtschaftlichen Geschehen zu Verzerrungen führen könnten (vgl.: <https://carsharing.de/presse/pressemitteilungen/bundesverband-carsharing-kritisiert-geplantes-mobilitaetsdatengesetz> und https://shared-mobility.eu/dev1/wp-content/uploads/2023/08/23-07-26_PSM_Stellungnahme_Eckpunkte_MobDatenG-1.pdf). Expansionen wie die Erschließung neuer, profitabler Strecken könnten von Wettbewerbern beispielsweise nachvollzogen und zeitnah in ähnlicher Weise angeboten werden. Dadurch unterlägen Investitionen einem

hohen Risiko und würden schnell unattraktiv. Datenaustausch soll außerdem beidseitig und in einem geregelten Rahmen erfolgen. Digitale Suchmaschinen und Buchungsplattformen sind in einen wechselseitigen Austausch einzubeziehen. Der Anschluss neugeschaffener Zugangspunkte an andere Projekte der Digitalisierung, wie etwa „Smart City“-Projekte, Verkehrsinfrastrukturdaten und Fahrzeugdaten, ist konsequent zu berücksichtigen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. die Verfügbarkeit und Interoperabilität von Daten sicherzustellen und zu fördern;
2. Schnittstellen zu Verkehrsinfrastruktur- und digitalen Infrastrukturprojekten zu schaffen;
3. Schnittstellen für die Einbindung von Fahrzeugdaten zu entwickeln, um zukünftige Entfaltungsräume für vernetzte Fahrzeuge, autonomes Fahren und andere Technologien zu ermöglichen;
4. wettbewerbsrelevante Daten im Mobilitätsdatengesetz zu schützen, indem die „Open Data“-Pflicht keine Rückschlüsse auf sensible Informationen und schützenswerte Geschäftspraktiken zulassen darf;
5. das Eigentum an Mobilitätsdaten zu wahren und Vertragsfreiheit zwischen den Wettbewerbern zu gewährleisten;
6. Lizenzierungen von Mobilitätsdaten zu ermöglichen, um trotz Bereitstellungspflicht den Wert von Daten auch angemessen zu vergüten;
7. alle auferlegten Verpflichtungen für Mobilitätsdienstleister und Anbieter von Mobilitätsinfrastruktur auf deren konkreten Mehrwert zu prüfen, unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden und nur bei einem absehbaren konkretem Nutzen für Nutzerinnen und Nutzer und zur (Weiter-)Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle gesetzgeberisch zu handeln;
8. Mobilitätsanbietern keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand durch neue Offenlegungspflichten und weitere bürokratische Auflagen aufzubürden und Bereitstellungspflichten an Datenarten der Akteure anzupassen, die diese erheben und weitergeben können;
9. in Zusammenarbeit mit den Ländern sowie unter Einbeziehung der Verkehrsverbände und der kommunalen Spitzenverbände zu prüfen, wie ein beidseitiger Datenaustausch durch öffentliche Stellen ermöglicht werden kann, und ob Mobilitätsanbietern einfacherer Zugang zu durch staatliche Stellen erhobenen Daten gewährt werden kann;
10. den Schutz personenbezogener Daten zu garantieren und Rückschlüsse auf Einzelpersonen durch bereitgestellte Daten (z. B. in sehr kleinräumigen Siedlungsstrukturen) auszuschließen.

Berlin, den 9. April 2024

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion